

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1901

II. Aus der oldenburgisch-münsterschen Fehde von 1538.

II.

Aus der oldenburgisch-münsterischen Fehde von 1538.

Wir haben schon früher auf die für die ältere Baugeschichte des Landes sehr ergiebigen Schadenersatzrechnungen aufmerksam gemacht, die der Bischof von Münster nach dem Einfall der Oldenburger im Jahre 1538 aufstellen ließ, und daraus im Jahrbuch Bd. 8, 78 („Aus alten Kircheninventaren“) die Einbuße der Kirche zu Lutten mitgeteilt. Hier mögen die wichtigsten Verluste der weltlichen und geistlichen Gebäude der Stadt Bechta Platz finden; vielleicht mag das einen Geschichtsfreund anregen, einmal das ganze Register zum Abdruck zu bringen.

„Item de kerche tor Bechte binnen und haven verbrent, de welfte (Gewölbe) ingefallen, dat clockhues verbrant mit V clocken, dar to alle clenodie als monstrantie, cibaria, XI kelle, missewende, koerkappen und ander golt- und sulverwart darut genomen sanptlich und andere gulden stude; wort daervor geacht, dat men de sulcher gestalt wedderumb nicht solde restitueren mit entfrondbder baerschap, so in der kerchen begraven und tobehort 2500 gulden.“

„Item dat rauthues, III porten, porthuieren, geschutte, loit, fruit und was tom brande nodich an emmeren und anders, so im grunde afgebrant und enwech genomen, taxert geringe genoch uf 1500 gulden.“

„Item der stadt roggen mit den gemeinen allemissen (Almosen) und der gemeinen allemissen und den gildepennen taxert up . . . 200 gulden.“

„Item Anthonii capelle, unjer leven Vrouwen capelle mit aner temeligen clocken und clenodien, noich des hilligen Cruces capelle und clenodie ut der capellen decem milium martirum, in alles tosamende taxert up 2500 gulden.“

„Item closter mit X timmer to grunde verbrant, taxert up . 1000 gulden.“

— (Über diese vier Kapellen und das Augustinerinnen-Kloster Marienthal in Bechta vgl. Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien. Bd. 4.) H. O.



III.

Severland bis zum Jahre 1500.

Mit einer Karte.

Von D. Hagena.

Die nachstehenden Untersuchungen sind ihrem wesentlichen Inhalte nach angeregt und veranlaßt worden durch Friedrich von Thürens „Begründung der deichrechtlichen Zustände in der Herrschaft Sever.“ Oldenburg, 1847 —. Während eines sechsjährigen Aufenthalts in Sever hat der Verfasser sich angelegen sein lassen, dasjenige, was von Thürens über die Entstehungs- und Bedeichungsgeschichte Severlands — meist nur in kurzen Andeutungen — sagt, durch Befragen landeskundiger Freunde¹⁾ und durch Beobachtung an Ort und Stelle zu ergänzen und zu vervollständigen. Namentlich aber hat er aus dem, was die damalige Litteratur an geeignetem Material bot, alles zu sammeln und zu sichten versucht, was für den Gegenstand verwertbar war. Leider war in dieser Beziehung die Ausbeute zu jener Zeit — Ende der sechziger Jahre — eine verhältnismäßig geringe. Außer der bereits erwähnten Arbeit von Thürens kamen im wesentlichen nur folgende Schriften in Betracht: 1. „Gesamlete Nachrichten von Severland von den ältesten Zeiten bis auf das Jahr 1468, von Hans Christian Bruschius, weiland ersten Prediger zu Winsen. Sever, Trendtel, 1787“. — Bruschius hat sein Augenmerk hauptsächlich der politischen Geschichte des Landes und der Genealogie seiner Häuptlinge zugewandt. Aber auch das, was die Chroniken des sechzehnten Jahrhunderts

¹⁾ Insbesondere bin ich seitens der Gemeindevorsteher H. Detken zu Neuende und A. Reling zu Relinghausen durch vielfache Aufklärungen über örtliche Verhältnisse in wirksamster Weise unterstützt worden.

